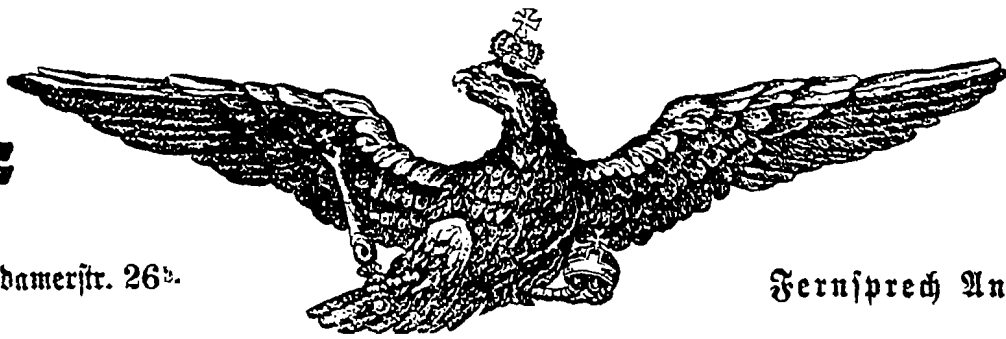


Ersteinst
Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal:
durch die Post bezogen 1 Mk. 25 Pf. excl. Bestellgebühr,
frei in's Haus 1 Mk. 50 Pf.
Abonnement werden von sämtlichen Post-Anstalten,
Briefträgern u. den Agenten im Kreise angenommen.

Teltower

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26W.,
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus und den
Agenturen im Kreise angenommen.
Preis
der einfachen Pettzeile oder deren Raum 20 Pf.

Kreis-



Blatt.

Expedition: Berlin W., Potsdamerstr. 26W.

Fernsprech Anschluss: Amt VIII. Nr. 671.

Nr. 21.

Berlin, Donnerstag, den 18. Februar 1892.

36. Jahrg.

Amthliches.

Berlin, den 15. Februar 1892.

Es ist vielfach die Wahrnehmung gemacht, daß die Quittungskarten an den Vorstand der Versicherungsanstalt Brandenburg in nicht sorgfältiger Verpackung eingehen, auch fälschlich an die Landeshauptkasse eingekauft werden. Da hierdurch sehr leicht Verluste an Karten und Marken entstehen können, so erscheint es notwendig, daß die Karten mittels eingeschriebener Pakete an den Vorstand der Versicherungsanstalt Brandenburg übersandt werden. Weil jedoch die Einlieferung der Quittungskarten auf Kosten der Ausgabestellen erfolgen muß, hat sich der Vorstand bereit erklärt, die durch das „Einschreiben“ der Sendungen entstehenden Mehrkosten auf Antrag zu erstatten.

Zugleich wird noch auf Folgendes aufmerksam gemacht:

Die gemäß § 6 Absatz 2 seitens der vom Bundesrathe zur selbständigen Durchführung des Gesetzes zugelassenen Kasseneinrichtungen (Norddeutsche Knappschafts-Pensionskasse, Pensionskasse der Arbeiter der Königlich preussischen Staatseisenbahnen u.) erteilten Bescheinigungen gelten nicht als Quittungskarten im Sinne der §§ 101 folg. Es ist daher, sofern der Versicherte zuerst bei einer anerkannten Kasseneinrichtung beschäftigt war und beim Ausscheiden aus dieser eine derartige Bescheinigung erhält, die erste für denselben auszustellende Quittungskarte nicht mit „Nr. 2“, sondern mit „Nr. 1“ auszustellen.

Die seitens der anerkannten Kasseneinrichtungen erteilten Bescheinigungen können nach Ziffer 30 Abs. 1 der Ministerial-Anweisung vom 17. Oktober 1890 auf Antrag des Versicherten mit der nächsten einzuliefernden (umgetauschten oder erneuerten) Quittungskarte des Versicherten an den Vorstand der Versicherungsanstalt Brandenburg eingekauft werden.

Eingekauft können bei der vorbezeichneten Gelegenheit auf Antrag des Versicherten auch die in den §§ 156 ff. bezeichneten Arbeits- und Krankheitsbescheinigungen werden, d. h. Bescheinigungen, welche über vor dem Inkrafttreten des Gesetzes liegende arbeitsfähige Arbeits- und Krankheitszeiten ausgefüllt sind. Bescheinigungen über Arbeits- und Krankheitszeiten, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegen und daher bei der Aufrechnung der Quittungskarte an der dafür bestimmten Stelle eingetragen werden, sind nicht einzuliefern. Militärpapiere sind in der Regel überhaupt nicht einzuliefern. (Ziffer 30 Absatz 1 — Schlußsatz — der Ministerial-Anweisung vom 17. Oktober 1890.)

Für die in Gemäßheit des § 17 Abs. 2 als Beitragsmögen anzurechnenden Krankheitszeiten oder militärischen Dienstleistungen sind in der Regel keine Marken einzuliefern, da diese nach § 28 Abs. 1 ohne daß für sie Marken verwendet sind, bei der Berechnung der Rente in der Lohnliste zur Anrechnung kommen. Wird jedoch durch die Krankheit oder die militärische Dienstleistung zwar die Leistung der Arbeit, nicht aber das Arbeitsverhältnis (Beitrags-Verhältnis) unterbrochen und erhält der Versicherte während der fraglichen Zeiten sein Lohn oder Gehalt weiter, so sind auch für dieselben die vorchriftsmäßigen Marken zu verwenden. Sind die Marken während dieser Unterbrechungszeiten eingelebt worden, so dürfen die Zeiten der Krankheit oder militärischer Dienstleistung bei der Aufrechnung der Quittungskarte nicht in die dafür bestimmten Stellen eingetragen werden. Eins wird durch das Andere ausgeschlossen.

Der Landrath. Stubenrauch.

Berlin den 13. Februar 1892.

Die Polizeiverwaltungen und Serern Amtsvorsteher, welche mit der Erledigung meiner Rundverfügung vom 16. Januar d. Js. — L. 482 — betreffend Alkoholgehalt der im Kleinhandel vertriebenen Getränke, noch im Rückstande sind, ersuche ich mir innerhalb 8 Tagen den erforderlichen Bericht zu erstatten.

Der Landrath. Stubenrauch.

Unter den Kühen des Büdners Wilhelm Nahnke in Brigg ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Der Landrath. Stubenrauch.

Nichtamtliches.

Ergänzung des Gesellschaftsrechts.

Der Reichstag wird sich in Kürze mit einer neuen Gesellschaftsform befassen. Es handelt sich nicht um die „Gesellschaft“ im sozialdemokratischen Sinne jenes Fabelwesens das dereinst in kommunistischer Gestalt an Stelle des Staates treten soll, sondern um Gesellschaft im Sinne der Vereinigung von Arbeits-

kraft und Kapital zu gewerblichen und gemeinnützigen Zwecken. Gegenwärtig bestehen folgende Gesellschaftsformen: die offene Handelsgesellschaft, bei der die Träger des Unternehmens mit ihrer Person hervortreten und unbefristet solidarisch haftbar sind; die stille Gesellschaft, bei der sich Jemand an Handelsgewerbe eines Anderen mit einer Einlage auf Gewinn- und Verlust theilhaftig; die Kommanditgesellschaft, in der neben persönlich unbefristet haftenden Theilhabern Kommanditisten, Antheilseigner mit beschränkter Haftung unter gemeinschaftlicher Firma ein Handelsgewerbe betreiben und bei der das Kapital der Kommanditisten in Aktien zerlegt sein kann die Aktiengesellschaft, bei der alle Theilnehmer nur mit bestimmten Beträgen haften; endlich die Genossenschaft, deren Zwecke gesetzlich fest begrenzt sind und bei denen die Zahl der Mitglieder und die Größe des Gesellschaftskapitals wechselt, die Haftung aber unbefristet oder beschränkt sein kann. Die beschränkte Haftung kommt also vor bei der stillen, der Kommandit-, der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft. Trotzdem giebt es Unternehmungen, für die diese verschiedenen Formen nicht ausreichen. Namentlich für Unternehmungen zu kolonialen Zwecken, aber nicht allein für solche, hat sich das Bedürfnis für eine neue Form geltend gemacht. Bei der Genossenschaft sind die Zwecke gesetzlich beschränkt. Bei der Kommanditgesellschaft muß mindestens ein Gesellschafter da sein, der mit seinem ganzen Vermögen vor dem Riß steht, und sind die Kommanditisten: von dem persönlichen Eingreifen in die Geschäftsführung in der Regel ausgeschlossen. Die Aktiengesellschaft ist nicht in der Lage, bei erhöhtem Kapitalbedürfnis ihre Mitglieder heranzuziehen, ihre Begründung und die Deckung außergewöhnlicher Verluste sind mit langen Aufwandsleistungen verbunden, weshalb sie für Unternehmungen, welche ein wechselndes Bedürfnis nach Betriebsmitteln zu befriedigen haben oder die wie die Gesellschaften zur Ausübung von Erfindungen und zur Erschließung von Kolonialgebieten u. a. m. einen erheblichen Theil ihrer Mittel zu Ausgaben verwenden müssen, die nur die Möglichkeit eines künftigen Ertrages gewähren, eine Quelle von großen Verlegenheiten werden kann. Schon um eine übermäßige Vermehrung der Aktiengesellschaften auf Gebieten, für welche sie wirtschaftlich nicht am Platze sind, zu verhüten, wird die Gesetzgebung darauf bedacht sein müssen, eine Gesellschaftsform zu schaffen, die bei fester Verbindung der Teilnehmer einfacher gestaltet und mit größerer Beweglichkeit ausgestattet ist, als die Aktiengesellschaft.

Die neue Form heißt nach dem umfangreichen Gesetzentwurf, der dem Reichstag kürzlich zugegangen ist, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Seine wesentlichen Bestimmungen sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung können zu jedem gesetzlich zulässigen Zwecke errichtet werden. Die Firma ist dem Gegenstande des Unternehmens zu entnehmen und muß die zusätzliche Bezeichnung Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthalten. Das Stammkapital darf nicht unter 20 000 Mark, die Stammeinlage eines Gesellschafters nicht unter 500 Mk. betragen. Die Höhe der letzteren kann für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt werden. Im Hinblick auf die praktischen Schwierigkeiten, zu denen für die mit Nebenbaupflicht der Teilnehmer errichteten Zuckerfabriken die in der Reichsprüfung des Reichsgerichts zur Anerkennung gelangte Ansicht geführt hat, daß bei Aktienunternehmen andere Leistungen als Kapitaleinlagen überhaupt nicht zum Gegenstande der Mitgliederpflichten gemacht werden können, gewährt der Gesetzentwurf die Möglichkeit, den Gesellschaftern im Gesellschaftsvertrage außer der Leistung von Kapitaleinlagen auch noch andere Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft aufzuerlegen. Daß zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen darf während der Dauer des Gesellschaftsvertrages an die Gesellschafter-

nicht ausgezahlt werden. Für die Deckung des Stammkapitals sind sämtliche Gesellschafter nach dem Verhältnisse ihrer Antheile haftbar. Im Gesellschaftsvertrage kann vorbehalten werden, die Gesellschafter zu Nachschüssen (weiteren Einlagen) in bestimmter oder unbestimmter Höhe heranzuziehen. Die Geschäftsanteile sind veräußerlich und vererblich. Zur Abtretung von solchen bedarf es eines notariellen oder gerichtlichen Vertrages (um die Antheile dem Börsenspiel zu entziehen).

Das Verhältniß der Mitglieder zur Gesellschaft ist also erheblich fester als bei der Aktiengesellschaft. Auf der anderen Seite ist die neue Form von Einrichtungen frei, die bei der Aktiengesellschaft zum Schutze des sich beteiligenden Publikums erforderlich sind, wie die Pflicht zur Veröffentlichung der Bilanzen, wodurch sich eine größere Diebstahlhaftigkeit für die verschiedensten Bedürfnisse des wirtschaftlichen Lebens erlangt.

Rundschau.

Deutsches Reich.

Unser Kaiser konferirte am Dienstag Morgen mit dem Reichskanzler v. Caprivi im Reichskanzlerpalais, arbeitete später mit dem Chef des Militärkabinetts und empfing den Generalfeldmarschall Grafen v. Blumenthal, welcher nach längerer Krankheit nunmehr wieder hergestellt ist. Mittags nahm der Kaiser militärische Meldungen entgegen und empfing den Besuch des Herzogs von Sachsen-Altenburg, welcher zur Tafel geladen wurde.

Am 24. d. M. wird der Kaiser dem Festeisen des Brandenburgischen Provinziallandtages in Berlin beiwohnen.

Der Reichsanzeiger bringt folgende Mittheilung: „Nachdem die Einweihung des Mausoleums des hochseligen Kaisers und Königs Friedrich Majestät an der Friedenskirche bei Sanssouci bereits am 18. Oktober 1890 stattgefunden hatte, ist dasselbe nunmehr durch Aufstellung des Sarkophags des hochseligen Kaisers bis auf Kleinigkeiten vollendet worden. Seine Majestät der Kaiser und Königin haben daher auf den Wunsch Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin Friedrich zu bestimmen geruht, daß das Mausoleum ganz in der Art, wie das Mausoleum in Charlottenburg, vom 1. März an dem öffentlichen Besuch zugänglich gemacht werde.“

Die Schulkommission des preussischen Abgeordnetenhauses hat am Dienstag den § 14 der Vorlage des neuen Volksschulgesetzes angenommen. Die sehr ausführliche und umfangreiche Debatte bot etwas Neues nicht weiter.

Der in Berlin tagende Deutsche Handwerkerkongress nahm weiter nach einer längeren Debatte, in welcher besonders das Verhalten der Staatsbehörden, gegenüber dem Handwerk recht scharf kritisiert wurde, folgende Resolution an: „Der Deutsche Innungs- und Allgemeine Deutsche Handwerkerkongress in Berlin begrüßt die Seitens der Reichsregierung endlich in Aussicht gestellte Berücksichtigung eines Theils der langjährigen Reformforderungen des Deutschen Handwerks. Im Interesse der Erhaltung des Deutschen Handwerkerstandes muß er jedoch so lange an allen seinen früheren Beschlüssen festhalten, bis die gesetzlichen Maßnahmen der Reichsregierung in einer den Wünschen des Handwerks entsprechenden Weise der Realisirung zugeführt sind. Demzufolge hält der Deutsche Innungs- und Allgemeine Deutsche Handwerkerkongress hinsichtlich der Consumvereine, der Gefängnisarbeit, der Abzahlungsgeschäfte und des Hausirhandels, die Seitens der Handwerkervertreter in der bekannten Konferenz der verbündeten Regierungen gemachten Vorschläge mit Entschiedenheit aufrecht. Bezüglich der Regelung des Submissionswesens bleibt der Innungs- und Handwerkerkongress auf seinem beim zweiten Deutschen Innungstage gefaßten Beschlusse stehen. Der Innungs- und Handwerkerkongress spricht der Reichsregierung gegenüber das Vertrauen aus, daß sie die in der Reichstagsitzung vom 24. November 1891 gegebenen Versprechungen in thunlichster Balde in Thaten umsetzen wird. Der Innungs- und Handwerkerkongress entledigt sich des Dankes, daß die verbündeten Regierungen den Wünschen des Deutschen Handwerks nach stärkeren Bestimmungen gegen den Kontraktbruch der Arbeiter Rechnung tragen wollten, spricht sein lebhaftes Bedauern darüber aus, daß vom Reichstage diesem Gesetzentwurf keine Folge gegeben wurde und hält

deshalb nach wie vor an seinem auf dem zweiten Deutschen Innungstage zu Berlin hierzu gefaßten Beschlusse fest in der Erwartung, daß die verbündeten Regierungen eine derartige Gesetzesvorlage erneut dem Reichstage unterbreiten werde.“ Weiter wurden angenommen Resolutionen auf Ausdehnung des Unfallversicherungsgesetzes auf das Handwerk, auf Abänderung des Krankenversicherungsgesetzes und andere. Danach wurde der Handwerkerkongress mit einem Hoch auf den Kaiser geschlossen.

Der Gesamtvorstand des preussischen Abgeordnetenhauses trat am Dienstag zu einer Sitzung zusammen, um über die veränderten Baupläne für Herstellung eines Geschäftshauses für beide Häuser des Landtages zu berathen. Dies Geschäftshaus soll bekanntlich auf dem Terrain zwischen Leipziger- und Prinz Albrechtstraße, das sich an die gegenwärtig von Reichstags und Herrenhaus benutzten Gebäude anschließt, errichtet werden. Der Beschluß des Gesamtvorstandes geht dahin, sich mit der Abänderung einverstanden zu erklären.

Eine an 400 Theilnehmer zählende Versammlung von Kriegsinvaliden aus den Feldzügen 1864, 1866 und 1870/71 hat den Beschluß gefaßt, nochmals ein Gesuch an den preussischen Kriegsminister und den Reichstag zu richten, um bei den allgemeinen Theuerungszuständen eine Erhöhung ihrer Pension herbeizuführen. Auch möge derjenige gedacht werden, die in Folge von dem Feinde erhaltener Wunden jetzt dahinsiechen, ohne eine Pension zu beziehen, weil ihnen bei ihrer Entlassung keine solche zuerkannt worden. Es wurde auf den aus der Kriegsschädigung zu Pensionen ausgeworfenen Betrag verwiesen, in dem sich durch frühzeitige Sterblichkeit von Kriegsinvaliden ein Ueberschuß von nahezu 100 Millionen Mark angesammelt habe, aus denen den Ueberlebenden recht wohl eine Theuerungszulage gewährt werden könne.

Rußland.

Der Czar traut die Ehrlichkeit seiner Beamten durchaus nicht mehr. Wie die Blätter melden, sind aus den Garderegimentern eine Anzahl Offiziere und Unteroffiziere bestimmt worden, um die Gaben des Gifskomitees unter dem Präsidium des Großfürsten-Thronfolgers unter die Nothleidenden an Ort und Stelle zu vertheilen.

Spanien.

Die Königin-Regentin erhielt Drohbrieife, in welchen König Alphons für die Hinrichtung in Xeres verantwortlich gemacht wird. Derselbe werde hierfür büßen müssen. Es sind umfassende Vorsichtsmaßregeln gegen etwaige Anschläge der Anarchisten getroffen worden.

Aus den Parlamenten.

Deutscher Reichstag.

Berlin, 15. Februar.

Am Montag begann der Reichstag die zweite Verathung des Militäretats. Dazu sind von der Budgetkommission mehrere Anträge gestellt. Der Erste derselben erucht um Neuregelung des militärischen Wachtpostenwesens und Abänderung der Bestimmungen über den Gebrauch der Schutzaffen seitens des Wachtpostens. Abg. Richter (freis.) begründet den Antrag unter Hinweis darauf, daß großes Unglück geschehen könne, wenn von Wachtposten in frequenten Straßen auf flüchtige Arretanten geschossen werde. Generalmajor v. Gögler hält es für das Einfachste, daß Arretanten oder sonstige Personen den Befehlen der Wachtposten Folge leisten. Dann braucht nicht geschossen zu werden. Abg. Singer (Soz.) bespricht in heftigen Worten verschiedene leghin vorgekommene Schießaffären und beschwert sich über die weitgehenden militärischen Absperungen bei Fürstbesuchen in Berlin. Abg. Richter (freis.) schließt sich dem an. Auch von anderer Seite wird der Kommissionsantrag befürwortet, der darauf mit großer Mehrheit angenommen wird, ebenso ein Antrag Richter bezüglich des Dienstalters der Einjährig-Freiwilligen. Es folgen dann Anträge, welche den Schutz der Soldaten vor Mißhandlungen bezwecken. Die Budgetkommission wünscht größere Deffentlichkeit des Militärgerichtsverfahrens, Erleichterung des Beschwerderechts und Pflege des religiösen Sinnes. Die nationalliberale und freisinnige Partei stellt einen scharfer accentuirten Antrag, in welchem ausdrücklich auf die vorgekommenen Mißhandlungen von Soldaten hingewiesen wird. Sächsischer Militärbedollmächtigter v. Schlieben konstatiert, daß seit dem bekannten Erlaß des Prinzen Georg in der sächsischen Armee keine grobe Soldatenmißhandlung mehr vorgekommen sei. Reichskanzler v. Caprivi betont, daß die Zahl der Soldatenmißhandlungen von Jahr zu Jahr abnehme. Man